

**ANFORDERUNGSKATALOG
BESCHEINIGUNG
FÜR ELEKTRISCHE ANLAGEN**

Ausgabe September 2020

Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
Expertenkonferenz der elektrotechnischen Amtssachverständigen

Inhalt

Inhalt
Vorwort	2
1 Allgemeines	3
2 Anwendungsbereich.....	4
3 Anforderungskatalog und Erläuterungen	5
3.1 Identifizierung der elektrischen Anlage bzw. Anlagenteile.....	5
3.2 Prüfer	5
3.3 Prüfdatum / Prüfintervalle.....	5
3.4 Prüfgrundlagen / Prüfumfang	5
3.4.1 Einschränkungen des Prüfumfanges	6
3.4.1.1. Erstprüfung	6
3.4.1.2. Wiederkehrende Prüfung	7
3.4.1.2.1. Prüfgrundlage Elektroschutzverordnung - ESV 2012.....	7
3.4.1.2.2. Prüfgrundlage OVE E 8101.....	8
3.4.1.2.3. Prüfgrundlage ÖVE/ÖNORM EN 60079-17	8
3.5 Anlagendokumentation.....	9
3.6 Schutz gegen elektrischen Schlag.....	10
3.6.1 FI-Schutz (30mA) bei Wohnungs-(neu)vermietung (Zusätzlicher Schutz bei Wohnungsvermietung).....	11
3.7 Prüfdokumentation/Ergebnis der Prüfung	11
3.7.1 Prüfdokumentation.....	11
3.7.2 Prüfergebnis	12
3.7.2.1. Anlage sicherheitstechnisch in Ordnung	12
3.7.2.2. Anlage sicherheitstechnisch in Ordnung, hat aber geringfügige sicherheitstechnische Mängel.....	12
3.7.2.3. Anlage sicherheitstechnisch nicht in Ordnung	13
3.7.3 Datum/ Unterschrift/Firmenmäßige Zeichnung.....	13
4 Gesetze- und Normen.....	14
5 ANHANG – Bescheinigungen für elektrische Anlagen – Musterbeispiele.....	15

Vorwort

Der vorliegende Anforderungskatalog samt Erläuterungen wurde von den Technischen Amtssachverständigen auf Grund ihrer Erfahrungen in Verwaltungsverfahren erarbeitet.

In Verwaltungsverfahren stellt sich für die Behörde unter anderem die Frage, ob die Sicherheit der elektrischen Anlage gegeben ist und die erforderliche Erstprüfung oder wiederkehrenden Prüfungen durchgeführt wurden.

Zum Nachweis des sicheren Zustandes dienen grundsätzlich die anlässlich der Prüfungen erstellten Prüfdokumentationen. Da diese Dokumentationen je nach Anlagengröße sehr umfangreich und detailliert sein können, ist es notwendig das Prüfergebnis in einer zusammenfassenden Erklärung bzw. Prüfbescheinigung festzuhalten. Aus dieser Prüfbescheinigung soll auch für einen nicht elektrotechnisch ausgebildeten Anlagenbetreiber ersichtlich sein, dass die elektrische Anlage sicherheitstechnisch in Ordnung ist.

Die Erstellung dieser Prüfbescheinigung entbindet den Prüfer der elektrischen Anlage keinesfalls davon, eine Prüfdokumentation der elektrischen Anlage zu erstellen.

Die zugehörige Prüfdokumentation selbst muss alle fachlichen relevanten Informationen enthalten und muss dem Anlagenbetreiber zusammen mit der Prüfbescheinigung übergeben werden. Sie ist in der Folge bei der Anlage aufzubewahren.

Der vorliegende Anforderungskatalog samt Erläuterungen enthält Vorgaben darüber, welche Informationen eine Prüfbescheinigung für elektrische Anlagen zumindest enthalten muss.

Prüfbescheinigungen sind grundsätzlich an keine Formvorgaben gebunden; dennoch wird die Verwendung der in Zusammenarbeit mit der Bundesinnung für Elektro,- Gebäude,- Alarm- und Kommunikationstechnik und dem Kuratorium für Elektrotechnik (KFE) entwickelten Standardvordrucke empfohlen, um eine effiziente und zeitsparende Bearbeitung zu ermöglichen.

Im Anhang des Anforderungskataloges finden sich zwei Beispiele von Bescheinigungen unter Verwendung der Standardvordrucke. Diese entsprechen inhaltlich den Vorgaben des vorliegenden Anforderungskataloges.

Dem Anforderungskatalog kommt kein verbindlicher Charakter zu. Der Inhalt des Anforderungskatalogs basiert auf dem zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Arbeitskreis verfügbaren Wissen.

1 Allgemeines

Bescheinigungen für elektrische Anlagen im Sinne dieses Anforderungskataloges sind als gutachtliche Aussagen des prüfenden Unternehmens/des Prüfers über den Zustand der geprüften elektrischen Anlage anzusehen (Schlussfolgerung aufgrund von durchgeführten Prüfungen).

Eine Bescheinigung wird von einer dafür befugten Person/ einem dafür befugten Unternehmen ausgestellt. **Grundlage sind an der Anlage durchgeführte Überprüfungen, welche in einem „Prüfbefund“ oder einer „Prüfdokumentation“ dokumentiert werden müssen.**

Die fachliche Verantwortung für das Prüfergebnis liegt beim Prüfer, der den Anlagenbetreiber nachweislich über den Anlagenzustand in Kenntnis zu setzen hat, damit nötigenfalls erforderliche Maßnahmen gemeinsam festgelegt werden können.

Prüfungen von elektrischen Anlagen werden im Allgemeinen aufgrund unterschiedlicher Vorgaben vorgenommen:

- Vertraglich vereinbarte Überprüfung
- Prüfung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben wie z.B.
 - Elektrotechnikverordnung 2020
 - Elektroschutzverordnung 2012
 - Erstprüfungen nach OVE E 8101 Abschnitt 600.4 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 (gemäß Übergangsfrist in ETV 2020 noch anwendbar bis 09.07.2021)
Überprüfung einer Wohnungsinstallation bei Neuvermietung (gem. Elektrotechnikverordnung 2020)
 - behördliche Bescheide

Der erforderliche Mindestumfang einer Prüfung und die notwendige Aussage in Bezug auf die Prüfung der elektrischen Anlage können daher variieren.

2 Anwendungsbereich

Bescheinigungen für elektrische Anlagen, die dem folgenden Anforderungskatalog entsprechen, sind gedacht **zur Vorlage bei Behörden als zusammengefasstes Endergebnis einer durchgeführten Prüfung.**

Die Bescheinigung ist eine Beilage zu einem „Prüfbefund/-bericht“ oder einer „Prüfdokumentation“. **Sie gilt nur in Verbindung mit einem Prüfbefund und der für die Prüfung vorhandenen/im Zuge der Prüfung erstellten Anlagen- und Prüfdokumentation** (Pläne, Messprotokolle, Mängellisten...).

Die Vorlage der gesamten Prüfdokumentation ist in der Regel in Verwaltungsverfahren nicht erforderlich.

Der Anforderungskatalog samt Erläuterungen enthält **keine** Vorgaben hinsichtlich Prüfbefund und Anlagen- und Prüfdokumentation.

Der Anforderungskatalog samt Erläuterungen enthält **keine** Vorgaben an Bescheinigungen für Sonderanlagen, wie z.B.

- Blitzschutzsysteme,
- Sicherheitsbeleuchtungen oder
- Hochspannungsanlagen

Wenn für Sonderanlagen zusätzliche andere Bestimmungen z.B. ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 zutreffen, ist auch die Erfüllung derer Anforderungen zu prüfen. Zum Nachweis dafür sind separate Bescheinigungen auszustellen, die sich an diesen Anforderungskatalog sinngemäß anlehnen könnten.

3 Anforderungskatalog und Erläuterungen

3.1 Identifizierung der elektrischen Anlage bzw. Anlagenteile

Die Bescheinigung muss Angaben enthalten, damit eine eindeutige Identifizierung der elektrischen Anlage möglich ist, auf die sich die „Bescheinigung“ bezieht.

Anzugeben sind:

- Anlagenbetreiber
- Anlagenadresse
- Bezeichnung der elektr. Anlage
- Geprüfte Anlagenteile

Zur Identifizierung der elektrischen Anlage bzw. des Prüfumfanges kann es hilfreich sein, einen Bezug auf behördliche Genehmigungsbescheide (Geschäftszahl – GZ), das Errichtungsjahr oder das Jahr der wesentlichen Änderung aufzunehmen.

3.2 Prüfer

Die Person (Elektrofachkraft), welche die Prüfung durchgeführt hat, sowie das Unternehmen oder die Prüfstelle, dem diese Person angehört, sind auf der Bescheinigung anzugeben.

3.3 Prüfdatum / Prüfintervalle

Der Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung ist anzuführen und allenfalls Angaben über einzuhaltende Prüfintervalle. Dazu kann es gesetzliche oder behördliche Vorgaben (z.B. Elektroschutzverordnung - ESV 2012, Bescheide) geben. Der Prüfer hat sich darüber Kenntnis zu verschaffen und gegebenenfalls das nächste Prüfdatum anzugeben.

3.4 Prüfgrundlagen / Prüfumfang

Für eine Erstprüfung einer elektrischen Anlage ist die OVE E 8101 Abschnitt 600.4 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 (gemäß Übergangsfrist in ETV 2020 noch anwendbar bis 09.07.2021) anzuwenden. Für die wiederkehrenden Prüfungen können je nach Anforderungen

unterschiedliche Prüfgrundlagen herangezogen werden (ESV 2012 oder OVE E 8101 Abschnitt 600.5). Die zutreffende Prüfgrundlage ist auszuwählen.

Bei der Bewertung der elektrischen Anlagen sind der Zeitpunkt der Errichtung und die zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Errichtungsbestimmungen zu berücksichtigen.

Für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind gemäß Stand der Technik als Prüfgrundlage die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 für die Erstprüfung und die wiederkehrende Prüfung heranzuziehen.

In vielen gewerblichen Betriebsanlagen werden elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen errichtet und stellen für diese Bereiche nicht geeignete elektrische Anlagen (als potentielle Zündquellen) ein Risiko hinsichtlich Personensicherheit und Anlagensicherheit dar.

3.4.1 Einschränkungen des Prüfumfanges

Sofern Einschränkungen vorgenommen werden, ist dies in einer Beilage zur Prüfdokumentation mit technischer Begründung und Rechtfertigung anzugeben.

Gem. ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 darf der Umfang wiederkehrender Prüfungen je nach Bedarf und nach Betriebsverhältnissen auf Stichproben beschränkt werden, soweit dadurch eine Beurteilung des ordnungsgemäßen Zustandes möglich ist.

Bei elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln für den Gebrauch durch Laien ist die Beschränkung auf Stichproben nicht zulässig.

In der OVE E 8101 Abschnitt 600.5 sind keine Angaben über Zulässigkeit/Unzulässigkeit von Stichproben bei wiederkehrenden Überprüfungen enthalten.

3.4.1.1. Erstprüfung

In den Normen für die Erstprüfung (OVE E 8101 Abschnitt 600.4 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 - gemäß Übergangsfrist in ETV 2020 noch anwendbar bis 09.07.2021) sind keine Angaben über mögliche Einschränkungen des Prüfumfanges enthalten.

Die Erstprüfung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 ist immer als Detailprüfung aller elektrischen Geräte, Systeme und Anlagen durchzuführen.

Hinweise:

- Die ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 kennt unterschiedliche Prüftiefen (Sicht-, Nah- oder Detailprüfung)
- Hinsichtlich Prüfung der Schutzmaßnahmen gelten übergreifend die OVE E 8101 Abschnitt 600.4. bzw. ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 (gemäß Übergangsfrist in ETV 2020 noch anwendbar bis 09.07.2021).

3.4.1.2. Wiederkehrende Prüfung

3.4.1.2.1. Prüfgrundlage Elektroschutzverordnung - ESV 2012

Allgemeine Forderung ESV § 2 (1): Elektrischen Anlagen müssen sich stets in sicherem Zustand befinden und Mängel unverzüglich behoben werden. Die wesentliche Zielsetzung der Prüfungen gemäß ESV ist die Sicherstellung des Personen-/Arbeitnehmerschutzes - ESV § 10 (1):

1. Sichtprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes
2. Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren (Basisschutz)
3. Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (Fehlerschutz)
4. gegebenenfalls Schutzmaßnahmen des Zusatzschutzes
5. gegebenenfalls Erfassung des thermischen Zustandes relevanter elektrischer Betriebsmittel.

Einschränkungen des Prüfumfanges bei wiederkehrenden Prüfungen (Prüfgrundlage ESV 2012):

In der ESV 2012 sind keine Angaben über mögliche Einschränkungen des Prüfumfanges bei wiederkehrenden Prüfungen enthalten.

3.4.1.2.2. Prüfgrundlage OVE E 8101

Die wiederkehrende Prüfung muss gemäß OVE E 8101 je nach Anforderung entweder ohne Demontage oder mit Teildemontage durchgeführt werden. Sie muss Prüfungen gemäß Abschnitt 600.4 „Erstprüfungen“ der OVE E 8101 umfassen.

Es soll durch die Prüfungen Folgendes erreicht werden (OVE E 8101 wird zitiert):

- a) *die Sicherheit von Personen und Nutztieren vor den Wirkungen des elektrischen Schlags und vor Verbrennungen,*
- b) *Schutz gegen Schäden am Eigentum durch Brand und Hitze, die durch Fehler in der elektrischen Anlage entstehen,*
- c) *Kontrolle der richtigen Bemessung und Einstellung der Schutzeinrichtungen,*
- d) *Kontrolle der richtigen Bemessung und Einstellung von Überwachungseinrichtungen,*
- e) *Bestätigung, dass die Anlage nicht so beschädigt ist oder sich derart verschlechtert hat, dass die Sicherheit beeinträchtigt ist und*
- f) *das Erkennen von Anlagenfehlern und Abweichungen von den Anforderungen gemäß OVE E 8101, die eine Gefahr darstellen können.*

Möglichkeiten hinsichtlich Einschränkungen des Prüfumfanges bei wiederkehrenden Prüfungen werden in der OVE E 8101 Abschnitt 600.5 nicht näher beschrieben.

Angemessene Durchführung einer dauernden Überwachung und Wartung der Anlage und deren Betriebsmittel

Bei Anlagen, die im bestimmungsgemäßen Betrieb einem Managementsystem für vorbeugende Instandhaltung unterliegen, dürfen die wiederkehrenden Prüfungen durch die angemessene Durchführung einer dauernden Überwachung und Wartung der Anlage und deren Betriebsmittel durch Elektrofachkräfte ersetzt werden. Geeignete Nachweise müssen zur Verfügung gehalten werden.

3.4.1.2.3. Prüfgrundlage ÖVE/ÖNORM EN 60079-17

Die ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 kennt unterschiedliche Prüftiefen (Sicht-, Nah- oder Detailprüfung). Wiederkehrende Prüfungen dürfen auch als Sicht- oder Nahprüfungen durchgeführt werden. Eine wiederkehrende Sicht- oder Nahprüfung kann dazu führen, dass eine weitere Detailprüfung erforderlich ist. Im Anhang der Norm sind Tabellen angeführt, nach welchen vorzugehen ist.

Stichprobenprüfungen sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 nur vorgesehen, um damit den vorgeschlagenen Zeitabstand zwischen wiederkehrenden Prüfungen zu bestätigen oder zu verändern. In ähnlicher Weise können Stichprobenprüfungen dazu dienen, die vorgeschlagenen Prüftiefen zu bestätigen oder zu verändern.

Aus den Tabellen im Anhang der ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 geht auch hervor:

Prüfungen, ob die Fehlerschleifen-Impedanz (TN-System) oder der Erdungswiderstand (IT-System) oder der Isolationswiderstand ausreichend sind, ob die automatische elektrische Schutzeinrichtung in zulässigen Grenzwerten anspricht, ob die automatische elektrische Schutzeinrichtung richtig eingestellt ist oder automatische Rückstellung möglich ist, sind gemäß diesen Tabellen **immer als Detailprüfungen** durchzuführen.

Geeignetes Verfahren bei wiederkehrenden Prüfungen (Prüfgrundlage ÖVE/ÖNORM EN 60079-17):

Wenn elektrische Anlagen unter ständiger Überwachung durch fachkundiges Personal stehen (siehe ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 Punkt 4.5.1), können wiederkehrende Prüfungen in Form eines geeigneten Verfahrens erfolgen, mit dem eine angemessene Beobachtung und Wartung der Anlage und aller wesentlichen Betriebsmittel erfolgt.

Voraussetzung dafür:

Qualitätssicherungsmaßnahmen werden für dieses Verfahren durchgeführt und Sicht- und/oder Nahprüfungen werden als Teil des üblichen Arbeitsplans und Detailprüfungen als Teil eines Ersatzes, einer Reparatur, Änderung oder Einstellung durchgeführt.

3.5 Anlagendokumentation

Grundsätzlich müssen für elektrische Anlagen Dokumentationen geführt und aktuell gehalten werden. Schaltpläne und Unterlagen sind bis zum Stilllegen der elektrischen Anlagen oder Ausschleiden der elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren. Vor Beginn der Prüfung ist es erforderlich die Anlagendokumentation auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu prüfen.

Betreffend Mindestumfang von Anlagendokumentationen wird auf die OVE E 8101 „Nationale Ergänzung 1.NE - Ergänzung zu 132.13 – Dokumentation elektrischer Anlagen (Anlagenbuch) – Mindestumfang“ hingewiesen.

Wenn die Prüfung der Anlagendokumentation ergibt, dass diese nicht in Ordnung (z.B. unvollständig/fehlerhaft) ist oder kein vorhergehender Prüfbericht verfügbar, sind zusätzliche vorbereitende Untersuchungen erforderlich, z.B. eingehendere Besichtigung, zusätzliche Teildemonstrationen.

Ein Prüfergebnis „Anlage sicherheitstechnisch in Ordnung“ setzt voraus, dass die Anlagendokumentation für eine sicherheitstechnische Beurteilung ausreichend bzw. in Ordnung ist.

Die Anlagendokumentation muss alle fachlichen relevanten Informationen enthalten, ist dem Anlagenbetreiber zusammen mit der Prüfbescheinigung nachweislich zu übergeben und in der Folge bei der Anlage aufzubewahren sowie gegebenenfalls der Behörde oder deren Vertreter zur Verfügung zu stellen.

3.6 Schutz gegen elektrischen Schlag

In der OVE E 8101 ist in Österreich ein dreistufiges Konzept zum Schutz gegen schädlichen elektrischen Schlag festgelegt:

- 1) Basisschutz
- 2) Fehlerschutz
- 3) Zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz)

1) Basisschutz

Bei Niederspannungsanlagen, Systemen und elektrischen Betriebsmitteln entspricht der Basisschutz im Allgemeinen dem Schutz gegen direktes Berühren durch Basisisolierung.

Die Kontrolle des Basisschutzes erfolgt im Allgemeinen durch Sichtprüfungen.

2) Fehlerschutz

Bei Niederspannungsanlagen, Systemen und elektrischen Betriebsmitteln entspricht der Fehlerschutz im Allgemeinen dem Schutz bei indirektem Berühren.

In der Bescheinigung ist die umgesetzte Schutzmaßnahme bei einphasigen Isolationsfehlern anzugeben (Fehlerschutz).

3) Zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz)

Zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz) wird gemäß den jeweiligen Anforderungen durch den Einbau von Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) mit einem Bemessungsfehlerstrom $I_{\Delta n} \leq 0,03 \text{ A}$ und/oder durch zusätzlichen Schutzpotentialausgleich erreicht.

Sofern dies der Fall ist, ist dies in der Bescheinigung anzugeben.

3.6.1 FI-Schutz (30mA) bei Wohnungs-(neu)vermietung (Zusätzlicher Schutz bei Wohnungsvermietung)

Anlässlich einer Neuvermietung einer Wohnung kann es gemäß den Bestimmungen der Elektrotechnikverordnung erforderlich sein, in der elektrischen Anlage unmittelbar vor den in der Wohnung befindlichen Leitungsschutzeinrichtungen einen Fehlerstrom-Schutzschalter mit einem Nennfehlerstrom von nicht mehr als 30 mA nachzurüsten.

Sofern ein solcher Fehlerstrom-Schutzschalter vorhanden ist, ist dies in der Bescheinigung anzugeben.

3.7 Prüfdokumentation/Ergebnis der Prüfung

3.7.1 Prüfdokumentation

Zur Wahrung der Sorgfaltsanforderungen des Prüfers sind Ergebnisse der Prüfungen in einer nachvollziehbaren Prüfdokumentation (Prüfpläne, Messprotokolle, Anlagenpläne, Mängellisten etc.) zusammenzufassen. In der Bescheinigung wird auf die Prüfdokumentation nur verwiesen.

Die Prüfdokumentation und die Bescheinigung müssen für eine allfällige detaillierte Kontrolle durch Behörden und für die nächsten durchzuführenden Prüfungen im Anlagenbuch gesammelt werden.

Mängellisten dienen nicht nur zur Dokumentation von Mängeln. Sie dienen auch der Dokumentation der Mängelbehebung. Für die Behebung geringfügiger Mängel sind darin Fristen anzugeben und es ist deren fristgerechte Behebung zu dokumentieren (siehe Prüfergebnis).

Anmerkung:

Geringfügige Mängel sind solche, durch die keine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für Sachen droht und die keine Auswirkung auf die Anlagensicherheit haben (siehe ETG 1992 § 3 (1)).

3.7.2 Prüfergebnis

Nach Abschluss der Prüfungen ist eine abschließende Bewertung des Anlagenzustandes vorzunehmen.

3.7.2.1. Anlage sicherheitstechnisch in Ordnung

Zur Vorlage bei der Behörde sind grundsätzlich nur Bescheinigungen mit dem Ergebnis **„Anlage sicherheitstechnisch in Ordnung“** geeignet.

Eine „Bescheinigung“ mit dem Ergebnis **„Anlage sicherheitstechnisch in Ordnung“** kann nur ausgestellt werden, wenn bei einer fachgerechten Prüfung der in der Bescheinigung angeführten elektrische(n) Anlage(n) keine sicherheitstechnischen Mängel festgestellt wurden.

3.7.2.2. Anlage sicherheitstechnisch in Ordnung, hat aber geringfügige sicherheitstechnische Mängel

Sofern vom Prüfer nur geringfügige sicherheitstechnische Mängel festgestellt wurden und der Prüfer eine Bescheinigung **„Anlage sicherheitstechnisch in Ordnung, hat aber geringfügige sicherheitstechnische Mängel“** ausgestellt hat, kann bei der Behörde der ordnungsgemäße Zustand nachgewiesen werden, wenn die Behebung dieser geringfügigen Mängel nachweislich dokumentiert ist.

Eine Neuausstellung einer „Bescheinigung“ vom Prüfer der Anlage mit dem Ergebnis **„Anlage sicherheitstechnisch in Ordnung“** ist in diesem Fall nicht unbedingt erforderlich. Die Mängelliste mit der dokumentierten Mängelbehebung ist mit der Bescheinigung gemeinsam aufzubewahren.

3.7.2.3. Anlage sicherheitstechnisch nicht in Ordnung

Die Ausstellung einer Bescheinigung mit dem Ergebnis **„Anlage sicherheitstechnisch nicht in Ordnung“** ist nicht zweckmäßig und daher nicht vorgesehen.

Bei einem Prüfergebnis **„Anlage sicherheitstechnisch nicht in Ordnung“** ist der Anlagenbetreiber nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen, dass unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für Sachen besteht. Unter Umständen sind Sofortmaßnahmen erforderlich (z.B.: Abschaltung, Abdeckungen) und im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber umzusetzen.

Elektrische Anlagen, die sicherheitstechnisch nicht in Ordnung sind, gelten als unsicher und dürfen bis zur Herstellung eines sicheren Anlagenzustandes (Mängelbehebung) nicht betrieben werden.

Sofortmaßnahmen sind jedenfalls zu dokumentieren.

3.7.3 Datum/ Unterschrift/Firmenmäßige Zeichnung

Prüfbescheinigungen (und auch die Prüfdokumentation/der Prüfbefund) sind immer vom Prüfer bzw. von einem Prüfungsverantwortlichen (Geschäftsführer bzw. Konzessionsinhaber) und dem Anlagenbetreiber zu unterzeichnen. Dies dient der Absicherung des prüfenden Unternehmens/des Prüfers, der den Anlagenbetreiber damit nachweislich über den Anlagenzustand in Kenntnis gesetzt hat, aber auch dem Betreiber, als Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung im Verantwortungsbereich des Prüfers.

Mit Unterfertigung der Bescheinigung wird erklärt, dass der Prüfer bzw. die mit der Prüfung beauftragte Person die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne §12 ETG besitzt.

4 Gesetze- und Normen

- Elektrotechnikgesetz BGBl. Nr.106/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 27/2017
- Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr.308/2020
- Elektroschutzverordnung 2012 BGBl.II Nr.33/2012
- ÖVE E 8101: 2019-01-01: „Elektrische Niederspannungsanlagen“
- ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2001-07-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V Teil 6-61: Prüfungen – Erstprüfungen“ (gemäß Übergangsfrist in ETV 2020 noch anwendbar bis 09.07.2021)
- ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet): 2014-10-01 „Betrieb von elektrischen Anlagen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen (Teil 2-100: Nationale Ergänzungen eingearbeitet)“
- ÖVE/ÖNORM EN 60079-17: 2014-11-01 „Explosionsfähige Atmosphäre - Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen“

5 ANHANG – Bescheinigungen für elektrische Anlagen – Musterbeispiele

In Zusammenarbeit mit der Bundesinnung für Elektro,- Gebäude,- Alarm- und Kommunikationstechnik und dem Kuratorium für Elektrotechnik (KFE) wurden Standardvordrucke für die Bescheinigung erstellt, deren Verwendung im Sinne einer effizienten und zeitsparenden Vorgangsweise empfohlen wird. Eine zwingende Formvorgabe besteht jedoch nicht.

Die Vordrucke sind beim Kuratorium für Elektrotechnik (KFE) unter der Voraussetzung einer aufrechten Gewerbeberechtigung bzw. Dienstleistungsanzeige erhältlich.

Auch Personen, die nicht gewerbsmäßig elektrische Anlagen herstellen, ändern oder instandhalten (überprüfen) und die Voraussetzungen nach §12 (2) ETG erfüllen, können sich beim Kuratorium für Elektrotechnik (KFE) registrieren und nach Überprüfung der Voraussetzungen die Standardvordrucke erhalten.

Bei Vorlage von Bescheinigungen, wie in Anhang A oder B dargestellt, wird den im Anforderungskatalog gelisteten Mindestanforderungen entsprochen. Die erforderlichen Inhalte sind darin enthalten. Bei Bedarf (im Verdachtsfall) bleibt es der Behörde vorbehalten zu prüfen, ob die notwendigen fachlichen Voraussetzungen, die für die Durchführung von Prüfungen vorhanden sein müssen, vorliegen.

Anhang A

Beispiel einer Bescheinigung für Erstprüfung einer elektrischen Anlage

Anhang B

Beispiel einer Bescheinigung für wiederkehrende Prüfung einer elektrischen Anlage, welche aus Anlagenteilen in explosionsgefährdeten Bereichen und Anlagenteilen in nicht explosionsgefährdeten Bereichen besteht.

(Prüfumfang wurde eingeschränkt und wird auf die Begründung verwiesen – die Begründung ist Teil der Prüfdokumentation)



Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker
 A-1040 Wien, Schaumbergasse 20/4

Vertrieb:
 Kuratorium für Elektrotechnik (KFE) office@kfe.at



Bescheinigung für eine elektrische Anlage

zur Vorlage bei Behörden und nur gültig in Verbindung mit der unter Punkt 4 angeführten Prüfdokumentation

1. Identifikation der elektrischen Anlage/Allgemeine Angaben:

- 1.1 Anlagenadresse: A-8888 Musterberg Musterplatz 1 01234/123456789
PLZ Gemeinde/Ortsteil Straße Nr. Telefon-Nr.
- 1.2 Anlagenbetreiber: Muster GmbH
Zuname/Firma Vorname/Branche
- 1.3 Geprüfte Anlagenteile: Halle A - NSP-HV, Subverteiler 1-9, Licht und Steckdosenstromkreis
- 1.4 Firma/Prüfstelle Elektro Strom GmbH 1.5 Name des Prüfers: Max Strom
- 1.6 Datum der Überprüfung: 16.10.2020 1.7 Letzte Prüfung am: 17.6.2015 18. Nächste Überprüfung*: 2025
* falls es gesetzliche, behördliche oder empfohlene Vorgaben gibt

2. Prüfgrundlagen/Prüfumfang/Anlagendokumentation

- 2.1 Prüfgrundlagen Erstprüfung OVE E 8101 Abschnitt 600.4
 Wiederkehrende Prüfung ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61
 Erstprüfung elektrischer Anlagen in EX-Zonen OVE E 8101 Abschnitt 600.5
 Wiederkehrende Prüfung elektrischer Anlagen in EX-Zonen Elektroschutzverordnung 2012
 ÖVE/ÖNORM EN 60079-17
 ÖVE/ÖNORM EN 60079-17
- 2.2 Prüfumfang ohne Einschränkungen mit Einschränkungen Begründung Dok. Nr. _____ vom _____
- 2.3 Anlagendokumentation: in Ordnung nicht in Ordnung

3. Ergänzende Angaben zu Schutzmaßnahmen (Schutz gegen elektrischen Schlag):

- 3.1 Fehlerschutz Nullung FI-Schutzschaltung _____
- 3.2 Zusatzschutz FI-Zusatzschutz (FI ≤ 30 mA) zusätzlicher Potenzialausgleich
- 3.3 FI-Schutz (30mA) bei Wohnungs-(neu)vermietung gem. ETV vorhanden

4. Prüfdokumentation/Ergebnis der Prüfung:

- 4.1 Prüfbefund: Prüfbefund Nr.: 123456789 vom 16.10.2020 Seitenanzahl 14
 Prüfdokumentation: Sichtkontrollen: Dok. Nr. _____ vom _____ Seitenanzahl _____
 Messprotokolle: Dok. Nr. _____ vom _____ Seitenanzahl _____
 Mängel: keine Mängel Mängel: Dok. Nr. _____ vom _____ Seitenanzahl _____

4.2 Ergebnis der Prüfung

- Anlage ist sicherheitstechnisch in Ordnung
 Anlage ist sicherheitstechnisch in Ordnung, hat aber geringfügige sicherheitstechnische Mängel → Behebung gemäß Mängelliste
- 4.3 Firmenmäßige Zeichnung 4.4 Unterschrift Anlagenbetreiber

Elektro Strom GmbH
Stromgasse 82, 8811 Stromberg

Muster GmbH
Musterplatz 1, 8888 Musterberg

Ausstellungsdatum: 17. 10. 2020

Stampiglie / Rechtsgültige Zeichnung

Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist ausschließlich Prüfern vorbehalten, die die erforderliche Befugnis bzw. fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne §12 ETG besitzen (z.B. befugte Elektrotechniker, Vertreter technischer Büros für Elektrotechnik, Ziviltechniker für Elektrotechnik) Blitzschutzsysteme und Sicherheitsbeleuchtungen sind von dieser Bescheinigung nicht umfasst.



Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker
 A-1040 Wien, Schaumbergasse 20/4

Vertrieb:
 Kuratorium für Elektrotechnik (KFE) office@kfe.at



Bescheinigung für eine elektrische Anlage

zur Vorlage bei Behörden und nur gültig in Verbindung mit der unter Punkt 4 angeführten Prüfdokumentation

1. Identifikation der elektrischen Anlage/Allgemeine Angaben:

1.1 Anlagenadresse: A-8888 Musterberg Musterplatz 1 01234/123456789
PLZ Gemeinde/Ortsteil Straße Nr. Telefon-Nr.

1.2 Anlagenbetreiber: Muster GmbH
Zuname/Firma Vorname/Branche

1.3 Geprüfte Anlagenteile: Halle B - NSP-HV, Subverteiler Lackierraum, Lackierraum

1.4 Firma/Prüfstelle Elektro Strom GmbH 1.5 Name des Prüfers: Max Strom

1.6 Datum der Überprüfung: 16.10.2020 1.7 Letzte Prüfung am: 17.6.2019 18. Nächste Überprüfung*: 2021
* falls es gesetzliche, behördliche oder empfohlene Vorgaben gibt

2. Prüfgrundlagen/Prüfumfang/Anlagendokumentation

2.1 Prüfgrundlagen Erstprüfung OVE E 8101 Abschnitt 600.4
 Wiederkehrende Prüfung ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61
 Erstprüfung elektrischer Anlagen in EX-Zonen OVE E 8101 Abschnitt 600.5
 Wiederkehrende Prüfung elektrischer Anlagen in EX-Zonen Elektroschutzverordnung 2012
 OVE/ÖNORM EN 60079-17
 OVE/ÖNORM EN 60079-17

2.2 Prüfumfang ohne Einschränkungen mit Einschränkungen Begründung Dok. Nr. 987654321 vom 16.10.2020

2.3 Anlagendokumentation: in Ordnung nicht in Ordnung

3. Ergänzende Angaben zu Schutzmaßnahmen (Schutz gegen elektrischen Schlag):

3.1 Fehlerschutz Nullung FI-Schutzschaltung _____

3.2 Zusatzschutz FI-Zusatzschutz (FI ≤ 30 mA) zusätzlicher Potenzialausgleich

3.3 FI-Schutz (30mA) bei Wohnungs-(neu)vermietung gem. ETV vorhanden

4. Prüfdokumentation/Ergebnis der Prüfung:

4.1 Prüfbefund: Prüfbefund Nr.: 1234567890 vom 16.10.2020 Seitenanzahl 14
 Prüfdokumentation: Sichtkontrollen: Dok. Nr. _____ vom _____ Seitenanzahl _____
 Messprotokolle: Dok. Nr. _____ vom _____ Seitenanzahl _____
 Mängel: keine Mängel Mängel: Dok. Nr. _____ vom _____ Seitenanzahl _____

4.2 Ergebnis der Prüfung

Anlage ist sicherheitstechnisch in Ordnung
 Anlage ist sicherheitstechnisch in Ordnung, hat aber geringfügige sicherheitstechnische Mängel → Behebung gemäß Mängelliste

4.3 Firmenmäßige Zeichnung 4.4 Unterschrift Anlagenbetreiber

Elektro Strom GmbH
Stromgasse 82, 8811 Stromberg

Muster GmbH
Musterplatz 1, 8888 Musterberg

Ausstellungsdatum: 17.10.2020

Stampiglie / Rechtsgültige Zeichnung

Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist ausschließlich Prüfern vorbehalten, die die erforderliche Befugnis bzw. fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne §12 ETG besitzen (z.B. befugte Elektrotechniker, Vertreter technischer Büros für Elektrotechnik, Ziviltechniker für Elektrotechnik) Blitzschutzsysteme und Sicherheitsbeleuchtungen sind von dieser Bescheinigung nicht umfasst.